

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Empfänger gemäß beiliegendem Verteiler

- nur per E-Mail -

GRUNDSATZERLASS

**Integrierte Renaturierung der Fließgewässer im Freistaat Sachsen
TEIL 1.2 – Gewässerentwicklungsmaßnahmen als
Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung
Anlage: 1**

Vorbemerkung und Veranlassung des Grundsaterlasses

Die bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen/-rechtlichen Anforderungen zur Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger Fließgewässerökosysteme verfolgen grundsätzlich gleichgerichtete Zielstellungen. Dabei sind im Hinblick auf die wasserrechtlichen Grundlagen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gemäß §§ 27 und 29 WHG bis Ende 2027 zu erreichen. Das umfasst insbesondere auch die Ziele des guten ökologischen Zustandes und des guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer. Aufgrund des nunmehr nur noch kurzen verbleibenden Zeithorizontes für die Zielerreichung besteht der dringende Bedarf einer zielgerichteten, effizienten und schnelleren Maßnahmenumsetzung, auch um finanzielle und rechtliche Risiken zu verringern, die aufgrund eines möglichen Anlastungsverfahrens durch die Europäische Kommission entstehen können. Weiterhin verfolgen auch naturschutzfachliche und -rechtliche Vorgaben, wie sie etwa aus der Natura 2000-Kulisse beziehungsweise den zugehörigen EU-Richtlinien entstehen, sowie absehbar auch die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, oftmals ähnliche oder identische Vorgaben für die Renaturierung von Fließgewässern.

Zur fachübergreifenden, integrierten Zusammenführung dieser Belange sollen zur Verfahrensbeschleunigung sowie zur Verfahrensvereinfachung **ermessenslenkende Handlungsleitlinien**, Klarstellungen und Konkretisierungen hinsichtlich der gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Zulassungen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfolgen. Hierfür sind aufgrund der Kriterien **a) Zuständigkeit** und **b) Zulassungsbedürftigkeit** von Maßnahmen insgesamt vier Teile eines Grundsaterlasses vorgesehen:

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Stephan Garack

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24411
Telefax +49 351 564-24004

stephan.garack@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8602/9/20

Dresden,
28. Februar 2025

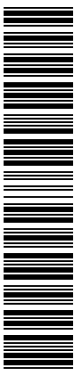
Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen
Hinweise zur Verarbeitung perso-
nenbezogener Daten durch das
Sächsische Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



- **Teil 1.1:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** an **Gewässern erster Ordnung** und an Grenzgewässern
- **Teil 1.2:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** an **Gewässern zweiter Ordnung**
- **Teil 2.1:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerausbaumaßnahmen** an **Gewässern erster Ordnung** und an Grenzgewässern
- **Teil 2.2:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerausbaumaßnahmen** an **Gewässern zweiter Ordnung**.

Zielsetzung des Teils 1.2

Mit der Einführung des **Begriffspaares** „**Pflege**“ und „**Entwicklung**“ im Rahmen der WHG-Novelle 2002 wurde der **Gewässerunterhaltung** eine **aktive Mitwirkung** an der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 und 29 WHG zugewiesen.¹ Der vorliegende Teil des Grundsatzerlasses richtet sich an die **obere Wasserbehörde** und die **unteren Wasserbehörden**, die gebeten werden, die Kommunen und Kreisfreien Städte als Ausbau- und Unterhaltungslassträger im nachfolgenden Sinn zu **beraten** und die **ermessenslenkenden Handlungsleitlinien** bei **Gewässerentwicklungsmaßnahmen** als **Unterhaltungsmaßnahmen** an **Gewässern zweiter Ordnung** zugrunde zu legen.

Gewässerentwicklungsmaßnahmen als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung

Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Sinne des Teils 1.2 des Grundsatzerlasses sind fachlich abgeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Hydromorphologie von Fließgewässern zweiter Ordnung. Als **fachlich abgeleitet** sind anzusehen:

- Maßnahmen aus konzeptionellen Vorbetrachtungen der jeweiligen Kommunen, wie etwa integrierten Gewässerentwicklungskonzepten (iGK),
- Maßnahmen auf Basis der konzeptionellen Grundlagen der unteren Wasserbehörden oder nach Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden,
- Maßnahmen der WRRL-Maßnahmenprogramme, die an die regionalen Arbeitsgruppen gemeldet wurden,
- Maßnahmen, die bei Gewässerbegehungen/Gewässerschauen durch die Kommunen selbst beziehungsweise durch die Berater Gewässerunterhaltung des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) identifiziert wurden,
- Maßnahmen mit Gewässerbezug aus bestätigten FFH-/SPA-Managementplänen beziehungsweise solche Maßnahmen, die der Konkretisierung, Umsetzung oder Fortschreibung von FFH-/SPA-Managementplänen dienen, einschließlich der im

¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 39 Rn. 16

- Rahmen von Gebietskonferenzen für die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) vereinbarten Maßnahmen,
- potenzielle Maßnahmen mit Gewässerbezug zur Umsetzung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entsprechend der diese (perspektivisch) untersetzenden Wiederherstellungspläne,
 - Maßnahmen mit Gewässerbezug, die in der kommunalen Bauleitplanung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft integriert wurden.

Soweit die **Gewässereigenschaft** nach § 3 Nummer 1 WHG und die **Anwendbarkeit** der für Gewässer **geltenden Vorschriften** für die von den Maßnahmen betroffenen Gewässer nach § 1 Absatz 2 SächsWG **nicht verneint** wird, **muss** zunächst **bewertet werden**, ob die Maßnahme

- ✓ den Tatbestand eines **Gewässerausbaus** nach § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG erfüllt und somit grundsätzlich gemäß § 68 Absatz 1 WHG ein Planfeststellungsverfahren beziehungsweise unter den Voraussetzungen der §§ 68 Absatz 2 und 70 Absatz 1 WHG sowie § 74 Absatz 6 VwVfG ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist²,
- ✓ den **Anlagentatbestand** des § 36 WHG erfüllt und damit gemäß § 26 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf,
- ✓ einen **Benutzungstatbestand** des § 9 Absatz 1 oder 2 WHG erfüllt und folglich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf oder
- ✓ eine **Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme** im Sinne von § 39 WHG darstellt, die als niedrigschwellige Gewässerentwicklungsmaßnahme wasserrechtlich zulassungsfrei ist.

*Bezüglich der Punkte **Tatbestand eines Gewässerausbaus** und **Anlagentatbestand** wird auf Teil 2.2 des Grundsatzerlasses verwiesen.*

Mögliche **Benutzungstatbestände**, die im Zusammenhang mit einer Fließgewässerrenaturierung auftreten können, betreffen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 WHG beispielsweise das temporäre Umleiten von Gewässern oder das Entnehmen fester Stoffe, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, und das Einbringen von Stoffen.

Niedrigschwellige wasserrechtlich zulassungsfreie Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Sinne dieses Erlasses zielen darauf ab, die Voraussetzungen für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch Gewässerentwicklung zu schaffen und sind regelmäßig als **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** durchzuführen. Eine Umsetzung als Gewässerausbauvorhaben ist nicht begründet, da keine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer vorliegt, insbesondere dem Gewässer kein vollkommen neues Gepräge gegeben wird, und nach den untenstehenden Voraussetzungen insbesondere die Rechte potenziell betroffener Dritter bereits vorab berücksichtigt wurden und somit eine prozedurale Absicherung zur effektiven Verwirklichung von betroffenen Grundrechten obsolet wird. So hat der Bundesgesetzgeber die originär der Gewässerentwicklung dienenden Maßnahmen vor allem der Gewässerunterhaltung zugeordnet, wie ein Vergleich des § 39 WHG mit den §§ 67 ff. WHG zeigt.

² In einem weiteren Schritt wäre dann zu prüfen, ob ein Fall von untergeordneter Bedeutung vorliegt, der gemäß § 74 Absatz 7 VwVfG zwingendrechtlich eine Verfahrensfreistellung (betreffend Planfeststellung und Plangenehmigung) bedeutet.

Eine **niedrigschwellige Maßnahme** liegt vor, wenn folgende **Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind:

1. erheblich nachteilige Auswirkungen auf das **Hochwasserabflussgeschehen** oder den Wasserrückhalt in der Fläche können – auch durch überschlägige Abschätzung der zuständigen Fachbehörde oder eines Fachplaners – ausgeschlossen werden.
2. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf **Natur und Landschaft**, insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der nationalen Schutzgebiete und -objekte, der Natura 2000-Gebiete und -Schutzobjekte sowie der gesetzlich geschützten Biotope, unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Konzeption der Maßnahme, können auch durch überschlägige Abschätzung der zuständigen Fachbehörde oder eines Fachplaners, ausgeschlossen werden. Die zur Beurteilung notwendigen Angaben sind durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen beizubringen. Gegebenenfalls notwendige Anzeigepflichten und Erlaubnisvorbehalte, auch aus fischerei-, bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht, wurden berücksichtigt und Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.
3. Das Einverständnis der betroffenen **Eigentümer** und gegebenenfalls weiteren dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten bei dauerhafter Inanspruchnahme von Flurstücken, soweit nicht Duldungspflichten gemäß § 41 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 WHG bzw. § 38 SächsWG vorliegen, konnte eingeholt werden.
4. Es liegt **kein Anlagatbestand** nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG vor. Beim Vorhandensein von nur noch relikartigen Bestandteilen einstmals vorhandener Anlagen bzw. bei eindeutig unerheblichen künstlichen Abflusshindernissen kann eine Durchführung als vollständiger oder teilweiser Rückbau im Sinne einer niedrigschwelligen Maßnahme jedoch möglich sein, wenn offensichtlich nach entsprechender Beteiligung von keiner Seite ein Interesse an der Unterhaltung im Sinne eines Erhaltens der Anlage gemäß § 36 Absatz 1 WHG besteht.
5. **a)** Die Gewässerentwicklungsmaßnahme steht dem **Erhalt** des **Ausbauzustandes** im Sinne des § 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1 SächsWG nicht entgegen
oder
b) Es liegt ein **Ausbauzustand** vor, dessen **Beseitigung** oder **wesentliche Umgestaltung** bereits durch Planfeststellung/-genehmigung **bestimmt** wurde (§ 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1, 2. Alt. SächsWG: „sofern nicht etwas anderes bestimmt ist“)
oder
c) Der weitere **Erhalt** des **Ausbauzustandes** wurde von der zuständigen Wasserbehörde als **nicht** mehr **erforderlich** entschieden (Halbsatz 2 des § 31 Absatz 1 Nummer 6 SächsWG).

Die zuständige Wasserbehörde **prüft** anhand der aufgeführten Voraussetzungen das Vorliegen der **Niedrigschwelligkeit** und teilt das Ergebnis der Gemeinde in jeweils geeigneter Form mit. Jeweils nach ihrem Ermessen bzw. als Hilfestellung bei der Beurteilung kann auch das als **Anlage 1** beigefügte Formblatt verwendet werden. Die im Hinblick auf Voraussetzung Nummer 2 gegebenenfalls erforderlichen Anzeigepflichten und Erlaubnisse in Schutzgebieten sind mit der unteren Naturschutzbehörde und in der Nationalparkregion sowie im Biosphärenreservat mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ein (nach § 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1 SächsWG grundsätzlich zu erhaltender) **Ausbauzustand** im Ausgangspunkt liegt vor, wenn dieser durch ein planfestgestelltes oder plangenehmigtes Gewässerausbauvorhaben nach den §§ 67 Absatz 2, 68 ff. WHG geschaffen worden ist. Bedeutsam kann auch ein Ausbauzustand sein, von dem seiner Art nach anzunehmen ist, dass er nicht ohne behördliche Mitwirkung ausgeführt wurde. Bei Gewässern, die vor dem Inkrafttreten des WHG und des SächsWG im Freistaat Sachsen ausgebaut wurden, ist vom tatsächlich erkennbaren Ausbauzustand auszugehen (faktischer Ausbauzustand). Demgegenüber kann die lang **andauernde Verfestigung eines tatsächlichen Zustands**, zum Beispiel bewusste jahrzehntelange Nichterhaltung eines zunehmend nicht mehr benötigten Ausbauzustandes, dazu führen, dass der inzwischen verfestigte neue tatsächliche Zustand zur maßgeblichen Vergleichsgröße wird und der **ursprünglich** hergestellte **Zustand** dann **obsolet, da funktionslos** und **aus heutiger Sicht ohne Zweck**, anzusehen ist und demzufolge kein faktischer Ausbauzustand im Sinne des Halbsatzes 1 des § 31 Absatz 1 Nummer 6 SächsWG mehr vorliegt.³ Weiterhin ist das **Unterlassen von Gewässerpflegemaßnahmen** mit dem Ziel, eine naturnähere Gewässerentwicklung zu ermöglichen, **nicht als Ausbau einzustufen**. Ausbau setzt vom natürlichen Wortsinn ein im Schwerpunkt aktives Tun voraus. Der Wortlaut ist die Grenze jeder Auslegung. Zudem schafft der Gesetzgeber selber in § 42 Absatz 1 Ziffer 2 WHG die Möglichkeit zur Anordnung der Nichtdurchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zwecks Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Vor diesem Hintergrund kann nach Abgleich der oben genannten Voraussetzungen und insbesondere in **dokumentierter Abstimmung** mit den potenziell betroffenen Trägern der öffentlichen und privaten Belange (zum Beispiel Naturschutz, Fischerei, Eigentümer/Pächter angrenzender Flächen und gegebenenfalls des Gewässerbettes selbst) für entsprechende Gewässerabschnitte ein **Erhalt** eines **Ausbauzustandes** als **nicht mehr notwendig** erachtet werden und soll nach § 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 SächsWG für nicht mehr notwendig erklärt werden. In diesen Fällen soll die **zuständige Wasserbehörde anlassbezogen** den **Umfang** der **Unterhaltung** durch eine schriftliche Erklärung **einschränken**, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor dem Hintergrund der oben genannten allgemeinen Grundsätze gelten folgende **ermessenslenkende Handlungsleitlinien** für:

³ Dies folgt aus Schenk 2020 in Sieder-Zeitler-Dahme-Knopp: WHG § 67, Rn. 25 m. w. N. aus der Rspr., Stand August 2023.

- **Niedrigschwellige Gewässerentwicklungsmaßnahmen**
 - Die **Ableitung, Verortung** und **gemeinsame Abstimmung** niedrigschwelliger Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfolgen in der Regel bei Gewässerbegehungen, oder auf Basis der konzeptionellen Grundlagen in den unteren Wasserbehörden beziehungsweise über die Erstellung von iGK.
 - Als **Potenzialkulisse** für die Umsetzung niedrigschwelliger Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind weiterhin die bereits identifizierten hydromorphologischen Maßnahmen aus dem aktuell gültigen Maßnahmenprogramm WRRL (Überblick beispielsweise anhand der Gewässersteckbriefe des LfULG) zu nutzen.
 - Niedrigschwellige Gewässerentwicklungsmaßnahmen bedürfen im Sinne von § 42 Absatz 1 WHG in der Regel der **Abstimmung mit** der zuständigen unteren Wasserbehörde.
 - Eine **frühzeitige Einbeziehung** der Anlieger/Nutzer/Hinterlieger und der Träger öffentlicher Belange (Fischerei, Natur-, Boden- und Denkmalschutz etc.) in die Planung niedrigschwelliger Gewässerentwicklungsmaßnahmen **hat**, bei entsprechender Betroffenheit, grundsätzlich zu erfolgen.
 - Bei **nicht eindeutiger Sachlage** stimmen sich untere und obere Wasserbehörde ab. Im Zweifel entscheidet die obere Wasserbehörde.

- **Unterlassen der Unterhaltung und Zulassung eigendynamischer Prozesse**
 - Bei niedrigschwelligen Gewässerentwicklungsmaßnahmen ist die vorgesehene (weitere) naturnahe/natürliche Entwicklung des Gewässerabschnittes **durch konträr** wirkende **Gewässerpflegemaßnahmen nicht zu behindern**.
 - Eine initiierte eigendynamische Entwicklung des Gewässers durch niedrigschwellige Maßnahmen kann erfolgen, wenn es zu **keiner wesentlichen Umgestaltung** des **Gewässers** oder seiner Ufer kommen wird und somit kein Tatbestand des Gewässerausbau (vergleiche Teil 2.2 des Grundsatzes) vorliegt, wenn ein Gewässerausbau schon allein nach dem natürlichen Wortsinn in den Fällen abzulehnen ist, in denen – abgesehen von der Initiierung und daher – im Schwerpunkt kein aktives Tun der Behörde vorliegt, sondern das Gewässer sich im Schwerpunkt eigendynamisch entwickelt.
 - Die sich aus der Maßnahmenumsetzung ergebende **Entwicklung** des Gewässers ist durch den Unterhaltungslastträger im Rahmen der regelmäßigen Gewässerunterhaltung/Gewässerschauen beziehungsweise auch ereignisbezogen (etwa nach Hochwasser/Starkregen) zu **beobachten**. Wird festgestellt beziehungsweise ist absehbar, dass Rechte Dritter in unzulässiger Weise betroffen werden könnten beziehungsweise die Grenze zum Gewässerausbau aufgrund der wesentlichen Umgestaltung erreicht wird, sind durch den Unterhaltungslastträger rechtzeitig notwendige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können sogenannte **„schlafende Sicherungen“** außerhalb des Gewässerbettes etabliert oder ingenieurbioökologische Sicherungen in der Gewässersohle oder den Ufern eingebaut werden. In diesem Falle sind Abstimmungen mit der unteren Wasser- beziehungsweise Baubehörde vorzunehmen.

- Kommt es entgegen der vorgenommenen Bewertung, dass eine zulassungsfreie Gewässerunterhaltung vorliegt, oder trotz ergriffener Sicherungsmaßnahmen zur **wesentlichen Umgestaltung** des **Gewässers** oder seiner Ufer **beziehungsweise** zu neuer **Drittbetroffenheit**, kann auf den Mangel der fehlenden Zulassung mit einer nachträglichen Antragstellung reagiert werden (§ 113 SächsWG).
- **Beispiele für niedrigschwellige Gewässerentwicklungsmaßnahmen**
Niedrigschwellige Gewässerentwicklungsmaßnahmen, bei denen der Tatbestand der wesentlichen Umgestaltung des Gewässers nicht erfüllt ist und kein Anlagen- und Benutzungstatbestand vorliegt, sind wasserrechtlich grundsätzlich **zulassungsfrei**. Das betrifft in der Regel nachfolgende, beispielhaft genannte Maßnahmen, sofern die oben genannten Voraussetzungen Nummer 1 bis 5 kumulativ erfüllt sind:
- ökologisch orientiertes **Einbringen von** Strukturelementen oder Strömungslenkern aus **Totholz** (auch Wurzelstöcke oder Raubäume) in geringem Umfang
 - **Einbringen naturnaher Lenkbuhnen** und **Sohrriegel** zur gewässerökologisch positiven Beeinflussung der Strömungsverhältnisse im vorhandenen Gewässerprofil und zum Schutz der Ufer, vorzugsweise in ingenieurbioologischer Bauweise
 - **Geschiebezugaben** zur Herstellung gewässertypischer Kiesbänke, Sohlstrukturen und Laichhabitate sowie das Anlegen von Geschiebedepots und das Einbringen von Strukturelementen (zum Beispiel Störsteine, Fischunterstände) zur Initiierung eigendynamischer Umlagerungsprozesse im Gewässer
 - **Entfernung gewässeruntypischer Feinsedimente** (bei vorliegender und fachlich bestätigter Kolmation) aus der Gewässersohle mit Handgeräten oder per maschineller Beräumung (mit diesem Punkt ausdrücklich nicht gemeint ist die Räumung der Sohle bzw. die Entfernung natürlicher Substrate/Heger)
 - **Entnahme naturferner Sohl- und Uferbefestigungen** (insbesondere Rasengittersteine und wilder Verbau, wenn diese ihre einstmalige Funktion nicht weiter erfüllen müssen), sowie – bei Bedarf – deren Ersatz durch ingenieurbioologische Alternativen (Herstellung in der Regel mit Handgeräten und Kleingeräten)
 - **Zulassen** des (weiteren) Verfalls naturferner **Sohl- und Uferbefestigungen** als beobachtende beziehungsweise unterlassene Unterhaltung
 - **unwesentliche Erdarbeiten** im Uferbereich zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, wie wechselseitiges oder abschnittsweises Brechen oder Abflachen der Uferlinie sowie die Schaffung von Ufertaschen und Unterständen innerhalb der Grenzen des Gewässerrandstreifens
 - das **Einbringen von Faschinen, Abweisern, Setzstangen und Steckhölzern** als punktuelle beziehungsweise unwesentliche Sicherungsmaßnahmen sowie die Herstellung einer standortgerechten Vegetation an den Ufern und im Gewässerrandstreifen.
 - **bedarfsweises Ausdünnen** von **Ufergehölzen** (möglichst Einzelstammentnahme, gegebenenfalls Plenterschlag) zur Förderung der natürlichen Seitenerosion in hydraulisch und hydromorphologisch

- unzureichend ausgeprägten Gewässerabschnitten mit jungen bis mittelalten Ufergehölzen („grüne Verrohrungen“)
- **Anpflanzungen** im Gewässerprofil und im Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Strauch- und Baumarten (etwa in Höhe der Mittelwasserlinie) unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 40 BNatSchG. Im Einzelfall kann die Bepflanzung mit standortgerechtem Agrarholz im Gewässerrandstreifen erfolgen.
 - **Entnahme standortfremder** und/oder **nicht gebietseigener Ufergehölze** und **Neophyten**
 - **Entnahme** von **künstlichen, lokalen, vereinzelt Abfluss-** und **Wanderhindernissen**, insbesondere wenn diese ihre einstmalige Funktion nicht weiter erfüllen (müssen)
 - Herstellung der hydraulischen und ökologischen Durchgängigkeit durch **Ergänzung** eines **Sohlsprunges** durch eine **Anrampung**, beispielsweise an Ausläufen von Durchlässen und Verrohrungen
 - Nach Einzelfallprüfung durch die untere Wasserbehörde: **Ersetzen** eines ökologisch nicht durchgängigen Rohrdurchlasses durch eine **Furt** oder einen **Rahmendurchlass** mit mindestens ökologisch durchgängiger Gewässersohle in Form von gewässertypischem Sohlsubstrat – sowie mit einer Berme für Fischotter oder Biber
 - **Initiierung** einer **eigendynamischen Reaktivierung** von Altarmen und Seitenarmen durch punktuellen und unwesentliches Abflachen oder Brechen der Ufer, sofern zukünftig nur ein begrenzter Zeitraum der Wasserführung zu erwarten ist (Grundvoraussetzung eines Gewässerausbaues ist dessen Dauerhaftigkeit).
Die Initiierung selbst ist dabei nicht als Gewässerausbau zu betrachten, weil die folgenden natürlich ablaufenden Prozesse (strukturbildende Abflüsse) nicht mehr vom Menschen unmittelbar gelenkt werden und in begrenztem Umfang (an einem noch vorhandenen ehemaligen Altarm/Seitenarm) ablaufen, so dass keine wesentliche Umgestaltung vorliegt.



Lars Stratmann
Referatsleiter Oberflächengewässer, Hochwasserschutz